

Von diesen ihren Ansichten wollten sie auch jetzt nicht abrücken. Doch hofften sie, endlich in den Besitz der ihnen zustehenden Pensionen zu gelangen. Da er in dieser letzten Angelegenheit aber nochmals mit dem König [Karl II.] Fühlung aufnehmen wolle, möchten sie ihn im Hinblick auf das nahende Jahresende erneut bitten, den König gleichfalls zur Beachtung seiner Bündnispflichten zu veranlassen.

1) *Hier ging es vor allem um den Einsatz der in franz. Diensten stehenden eidg. Truppen gegen die span. Niederlande.*

Konzept, von Beat Jakob I. Zurlauben
AH 34, 133 - Blatt 133^V leer

65

{1683 September 29.]

GLARNER LANDESVETRAG

s. EA VI 2, 2277-2279 [Es sind hier in AH 34/65 nur die einzelnen Punkte sowie die Liste der an der Tagsatzung zu Baden vertretenen Schiedsrichter aufgeführt. Punkt 10 sowie die Einleitung und die Schlussbemerkungen des Dokumentes fehlen.]

Kopie
AH 34, 134-137 - Blatt 137^V

66

1669 Juli 27.

A

ORTSSTIMME VON NIDWALDEN FUER DEN LANDSCHREIBER DER FREIEN
AEMTER, HEINRICH LUDWIG ZURLAUBEN

SSRQ Aargau II/8, 395-397

Landammann und Rat von Nidwalden geben bekannt, Landschreiber Zurlauben habe sich bei ihnen über seine ihm anlässlich der diesjährigen Jahrrechnung [zu Baden] zuteilgewordene, ungerechte Behandlung beklagt. Bekanntlich habe Zurlauben auf Befehl des eben abgetretenen Landvogtes [Johann] Sebastian Abyberg einem fremden Viehhändler namens Johann Kramer eine gewisse Geldsumme

abgenommen. Im darauf erfolgten Rechtsverfahren sei Zurlauben schliesslich als der einzig Schuldige erklärt, der Landvogt aber freigesprochen worden.

Da das Zurlauben vorgeworfene Vergehen mit Vorwissen und im Beisein des Landvogtes begangen worden sei, könne man ersterem nicht die alleinige Schuld zuschieben. *"Weilen uber den [zuerst] erfolgten gütlichen compromisspruch nichts Rächtliches sentenziert worden und also die Appellation füeglich nit wol kan praetendiert noch gestattet werden lassent Wir es bey demme, was gütlich verhandlet worden bewenden, sittenmahlen der Delinquent dessen wol benüegt gewesen."* Sollte sich aber Zurlauben damit nicht zufrieden geben und die Sache erneut aufgreifen, scheine es ihnen nichts als billig, *"das [sich] in solchem casu ... [der] Herr Landtvogt / als welcher das Richterliche Amt vertreten /"* dann gleichfalls mitzuverantworten habe. Sollten Zurlauben aus dieser Angelegenheit ungerechtfertigte Kosten erwachsen, *"habent Wir desswegen Jhme den regress gegen deme wo er vermeint Zue bezüchen, vorbehalten"*.

Besiegelt mit dem Sekretsiegel von Nidwalden

Beat Jakob Zelger, Landschreiber von
Nidwalden

Original, mit Siegel
AH 34, 138-139 - Blatt 139^r leer

67

[ca. 1672]

A

ZUSAMMENSTELLUNG VON DOKUMENTEN UEBER STREITIGKEITEN, [WELCHE DER LANDSCHREIBER DER FREIEN AEMTER, HEINRICH LUDWIG ZURLAUBEN, AUSZUFECHTEN HATTE]

Aus der Kanzlei Baden [Beschlüsse der zu Baden versammelten Tagsatzungsgesandten der die Freien Aemter reg. Orte]

[1.] Rezess aus dem Jahre 1665 für die Aemter Meienberg und Hitzkirch bezüglich der Kundschaftsaufnahmen [durch den Landschreiber] und [der in diesem Zusammenhang zuerhebenden Trinkgelder] des Substituten und des Läufers.¹